



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0827/2018		Datum: 10.09.2018	
Oberbürgermeister			
Verfasser:	17-EB Kommunales Gebietsrechenzentrum	Az.:	
Betreff:			
Bildung des „allgemeinen Vergabe- und Beschaffungsausschuss – KGRZ,, Wahl der Mitglieder in den „allgemeinen Vergabe- und Beschaffungsausschuss – KGRZ“			
Gremienweg:			
19.09.2018	Werkausschuss "Kommunales Gebietsrechenzentrum Koblenz"	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
29.10.2018	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
08.11.2018	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. <input type="checkbox"/> Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen

Beschlussentwurf:

- Der Stadtrat beschließt, auf Empfehlung des Werkausschusses „Kommunales Gebietsrechenzentrum Koblenz“ den

„allgemeinen Vergabe- und Beschaffungsausschuss – KGRZ“

zu bilden.

- Der „allgemeine Vergabe- und Beschaffungsausschuss – KGRZ“ wird mit zwei ordentlichen Mitgliedern sowie Stellvertretern aus den Mitgliedern und Stellvertretern des Werkausschusses Kommunales Gebietsrechenzentrum Koblenz besetzt.
- Der Stadtrat überträgt dem „allgemeinen Vergabe- und Beschaffungsausschuss – KGRZ“ die bisher auf den Werkausschuss Kommunales Gebietsrechenzentrum Koblenz delegierten nachfolgenden Zuständigkeiten:

„Die Zuständigkeit des Werkausschusses Kommunales Gebietsrechenzentrum Koblenz für die endgültige Beschlussfassung über die Vergabe städtischer Aufträge im Rahmen der vom Werkausschuss im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kommunales Gebietsrechenzentrum (EB 17) veranschlagten Mittel nach der VOB/VOL/VOF je Einzelfall mit einem Auftragswert von

- über 50.000 EUR netto bei freihändigen Vergaben
- über 100.000 EUR netto bei öffentlichen und beschränkten Ausschreibungen

wird für allgemeine Maßnahmen auf den „allgemeinen Vergabe- und Beschaffungsausschuss – KGRZ“ übertragen.

- Der Stadtrat wählt aus den Mitgliedern und Stellvertretern des Werkausschusses Kommunales Gebietsrechenzentrum Koblenz im Wege offener Abstimmung in den „allgemeinen Vergabe- und Beschaffungsausschuss – KGRZ“

5. Zwischen den Werkausschusssitzungen oder nach Bedarf findet eine etwa halbstündige Sitzung des „allgemeinen Vergabe- und Beschaffungsausschuss – KGRZ“ statt. Die Vorlaufzeit für eine Terminierung sollte 3 Wochen nicht überschreiten.

Begründung:

Das KGRZ steht immer wieder vor der Herausforderung neue Projekte innerhalb der Stadt Koblenz zu stemmen. Informationstechnologie greift dabei inzwischen in alle Teilbereiche und Aufgabengebiete der Stadt und auch im Rahmen innerstädtischer Prozesse und Aufgabenverteilungen wird das KGRZ für die unterschiedlichsten Beschaffungen, in denen Komponenten der Informationstechnologie enthalten sind, beauftragt. Zum einen ist dies der allgemeinen Entwicklung der IT geschuldet, zum anderen auch seitens der Anforderungen aller städtischen Ämter. Die Steuerung dieser Anforderungen erfolgt hier gebündelt über das zentrale IT-Management.

Für Großprojekte, wie den Kulturbau oder den Bau des „Sicheren Rechenzentrums“, wurde bereits ein Vergabeausschuss initiiert und hat sich bewährt. Ferner hat zudem die Vergangenheit gezeigt, dass auch vermeintlich kleinere Projekte eine sechsstellige Größenordnung erreichen können. Diesen Anforderungen möchten wir gerecht werden, denn das KGRZ hat sich als Dienstleister nicht nur für die Stadt Koblenz aufgestellt, sondern auch für „externe Kunden“. Und als solcher sehen wir es als unsere Pflicht, schnell und tatkräftig reagieren zu können.

Nun gilt in der Praxis, dass für Beschlüsse und Genehmigungen in einem Jahr nur drei Termine im Rahmen eines Werkausschusses möglich sind. Satzungsgemäß muss für Beträge wie oben der Werkausschuss seine Genehmigung erteilen und dies ist im bis zu viermonatigen Turnus des Ausschusses für ein Dienstleistungsgeschäft ein unzumutbarer Zeithorizont. Hierdurch wären Vergaben und Auftragserteilungen nur in einem extrem großen Zeitraum möglich mit der Folge, auf unvorhergesehene und ggf. unabweisbare Ereignisse, Veränderungen und auch Kundenanforderungen nicht angemessen reagieren zu können. Das betrifft an dieser Stelle nicht nur die Anforderungen der Stadt Koblenz und externen Kunden, sondern auch mögliche hieraus entstehende betriebliche und finanzielle Risiken. Auch können zusätzlich zu lange zeitliche Abstände im Vergabeverfahren zu Überschreitungen von Kosten führen, die bei einer engeren Taktung vermieden werden können.

Zusammenfassend bedeutet für das KGRZ eine schnelle Reaktion die Minimierung von betrieblichen und finanziellen Risiken. Dies gilt unter anderem auch für die aktuellen Projekte

- Umbau des Innenbereichs im KGRZ
- Übernahme der Aufgabe Telefonie (Umstellung auf Voice over IP) für die Stadtverwaltung Koblenz
- Ausbau der Interkommunalen Zusammenarbeit – insbesondere der Zusammenarbeit mit der Kommunalen Datenzentrale Mainz (Eigenbetrieb der Stadt Mainz).

Vergaben von Aufträgen und der Abschluss von Verträgen werden von der kaufmännischen Abteilung des KGRZ vorbereitet und durch- bzw. ausgeführt.

Für die Bildung, Übertragung von Kompetenzen sowie die Wahlen der Mitglieder und Stellvertreter in den „allgemeinen Vergabe- und Beschaffungsausschuss – KGRZ“ ist abschließend der Stadtrat zuständig. Nach § 40 Abs. 5, 2. Halbsatz GemO sind Wahlen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung im Wege geheimer Abstimmung mit Stimmzettel durchzuführen. Der Stadtrat kann jedoch abweichend von dem v. g. Grundsatz der geheimen Abstimmung mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen, dass eine offene Abstimmung erfolgt.

Für die Sitzungen des Ausschusses fallen die üblichen Sitzungsgelder an.